

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schwissel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 556.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 540.700,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 15.400,00 EUR  |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 0,00 EUR       |
|  |                |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 536.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 458.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 600,00 EUR     |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.500,00 EUR   |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR        |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR        |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR        |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,05 Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 219 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 257 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000,00 EUR**.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **10.000,00 EUR** beträgt.

Schwissel, den 17.12.2024

  
Bürgermeister

